



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMWfJ- 33.560/0001 -I/4/2013	BAK-GSt-ko	Helmut Kohl	DW 2509 DW 42509	22.4.2013

Lehrberufspaket 2013

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend hat der Bundesarbeitskammer (BAK) folgende Verordnungsentwürfe, mit dem Ersuchen um Stellungnahme, übermittelt:

- Verordnung, mit der die Lehrberufsliste geändert wird,
- Verordnung, mit der die Verordnung über die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Lagerlogistik geändert wird,
- Verordnung, mit der die Verordnung über die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Karosseriebautechnik geändert wird,
- Verordnung, mit der die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Kraftfahrzeugtechnik geändert wird,
- Lackiertechnik – Ausbildungsordnung,
- Speditionskaufmann/frau – Ausbildungsordnung,
- Speditionslogistik – Ausbildungsordnung,
- Textilchemie – Ausbildungsordnung,
- Textiltechnologie – Ausbildungsordnung,
- Uhrmacher/in – Zeitmesstechniker/in – Ausbildungsordnung.

Im Rahmen des Lehrberufspaketes sollen die Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe „Lackiertechnik“, „Speditionskaufmann/frau“, „Speditionslogistik“, „Textilchemie“, „Textiltechnologie“ und „Uhrmacher/in – Zeitmesstechniker/in“ modernisiert werden. Der Modullehrberuf „Kraftfahrzeugtechnik“ soll um ein neues Spezialmodul mit dem Titel „Hochvolt-Antriebe“ in Form eines Ausbildungsversuchs erweitert werden. Weiters soll der Lehrberuf „Lagerlogistik“ in „Betriebslogistikkaufmann/Betriebslogistikkauffrau“ umbenannt werden.

Grundsätzlich begrüßt die BAK die vorliegenden Verordnungsentwürfe, da die Neuordnung zum Teil veralteter Berufsbilder aufgrund von technologischen Neuerungen und Verände-

rungen in der Arbeitswelt notwendig ist. Es wird jedoch sowohl zu den aktualisierten als auch neuen vorliegenden Ausbildungsordnungen angemerkt, dass Schlüsselqualifikationen in den meisten nicht modularisierten Lehrberufen fehlen.

Um sicher zu stellen, dass die Vermittlung dieser Kompetenzen für alle Lehrbetriebe verpflichtend ist, ersucht die BAK die Schlüsselqualifikationen (Sozialkompetenz, Selbstkompetenz, Methodenkompetenz, Kompetenz für das selbst gesteuerte Lernen etc) aufgrund der hohen Bedeutung für die Fachkräfte in der modernen Arbeitswelt in alle Berufsbilder aufzunehmen.

Bisher wurde in den Ausbildungsordnungen angeführt, dass die gewählten Begriffe jeweils die männliche und weibliche Form einschließt. In den vorliegenden Entwürfen wird nur vorgeschrieben, dass der Lehrberuf, in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form zu bezeichnen ist. Es sollte aber auch die allgemeine Definition „Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein.“ eingefügt werden, da verschiedene Berufsbildpositionen nur männliche Bezeichnungen verwenden.

Im Einzelnen wird zu den Verordnungsentwürfen seitens der BAK folgendes angemerkt:

Zur Änderung der Lehrberufsliste:

Zu Z 9:

Bei der Aufzählung der Lehrberufe, welche auf die Lehrzeit des Lehrberufes Textiltechnologie im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres angerechnet werden, ist der Lehrberuf „Textilchemie“ nicht angeführt und es wird daher ersucht diesen zu ergänzen.

Zur Verordnung mit der die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Kraftfahrzeugtechnik geändert wird:

Die BAK begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf, bei dem der bestehende modulare Lehrberuf um das Spezialmodul „Hochvolt-Antriebe“ im Rahmen eines Ausbildungsversuches erweitert wird.

Da im Bereich dieser Ausbildung ein außerordentlich hohes Gefahrenpotential für Leib und Leben vorliegt, wird angeregt vor Eintragung eines neuen Lehrvertrages bei der Lehrlingsstelle, eine gemeinsame Überprüfung (Lehrlingsstelle und Arbeiterkammer) des Lehrbetriebes gem.

§ 2 Abs 6 BAG festzulegen.

Zu § 1 Abs 4 des vorliegenden Entwurfes erlaubt sich die BAK darauf hinzuweisen, dass die Kombinationsmöglichkeiten des Spezialmoduls S2 irrtümlich nicht angeführt wurden und ersucht dies zu korrigieren.

Weiters erlaubt sich die BAK darauf hinzuweisen, dass in Berufsbildposition 9 des vorliegenden Entwurfs der Satzteil „...mittels computergestützte Diagnosemethoden“ auf „...mittels computergestützter Diagnosemethoden“ zu korrigieren ist.

Zur Lackiertechnik – Ausbildungsordnung:

Da Lackierarbeiten besonders unfall- und gesundheitsgefährdend sind, wird angeregt eine Berufsbildposition „Grundkenntnisse über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen“ und darüber hinaus eine Berufsbildposition „Kenntnis der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen“ einzufügen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die oben angeführten Anmerkungen bei Erlassung der Verordnungen zu berücksichtigen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.